

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bokelrehm

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auferlegt:
 - a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist oder der Radweg durch einen Grünstreifen vom Gehweg getrennt ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die Gräben,
 - f) die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluss dienen)
 - g) 1 m Fahrbahnbreite von Erschließungsstraßen ohne Gehweg oder mit nur einseitigem Gehweg
- (2) Anstelle der Eigentümerin und Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre bzw. seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie bzw. er geeignete Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die dritte Person besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, zu säubern. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie Wildkraut und Gras, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, oder wenn Wildkräuter die Straßenbeläge schädigen.

Hecken, Sträucher und Bäume dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und sind regelmäßig auf die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden. Dazu zählt auch der Gehweg.

Die Abläufe in Entwässerungsanlagen (z.B. Regenabläufe und Rinnsteine) und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig sauber- und freizuhalten.

Ein Reinigungsbedarf besteht insbesondere,

- a) bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, die auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteils darstellt oder zur Verstopfung der Entwässerungsleitungen führen kann,
- b) bei Verschmutzung durch Abfälle, auch geringen Umfangs,
- c) bei wild wachsenden Kräutern oder Gras, wenn davon die zu reinigenden Straßenteile auffällig überragt werden oder die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer erschwert wird.

Der Kehrriech ist auf das Grundstück zu verbringen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten sowie an Haltestellen.

Bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (4) Schnee ist in der Zeit von 8 bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20 Uhr gefallener Schnee bis 8 Uhr des folgenden Tages.

- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Im Katastrophenfall muss nötigenfalls der Schnee auf dem eigenen Grundstück gelagert werden.
- (6) Die Abläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung am gleichen Tage zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Verunreinigen Tiere öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit Kot, ist die Halterin oder der Halter oder die Führerin oder der Führer des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende bebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
 - c) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogener Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und allen sonstigen Reinigungspflichtigen.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus folgenden Unterlagen erhoben:

- a) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- b) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- c) aus den beim Kämmereramt des Amtes Schenefeld geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- d) aus den beim Einwohnermeldeamt des Amtes Schenefeld geführten Meldedateien,
- e) aus den beim Bauverwaltungsamt des Amtes Schenefeld geführten Bauakten, dem automatisierten Liegenschaftsbuch und aus dem automatisierten Liegenschaftskataster.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren in Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokelrehm, den 04. September 2025

Christine Rast
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bokelrehm vom 04. September 2025

Straßenverzeichnis - Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung

1. Am Gang
2. Dorfstraße
3. Kohlenbek
4. Ohlen Inn